sie abgebrochen werden (vgl. *Temming*, a.a.O. § 415 Rn. 2; vgl. auch *Gaede*, a.a.O. Rn. 2: Bemühen bis zur faktischen Grenze der Verständigungsmöglichkeit).

[11] (3) Würde man demggü. für diesen Verfahrensteil die Vernehmungsfähigkeit im Sinne strafverfahrensrechtlicher Maßstäbe fordern, ließe dies die gesetzgeberische Intention, die selbständige Anordnung von Maßregeln auch gegen gefährliche, aber verhandlungsunfähige Täter zu ermöglichen, weitgehend leerlaufen.

[12] Nach allg. Ansicht bedeutet Verhandlungsfähigkeit im strafprozessualen Sinne, dass der Besch. in der Lage sein muss, seine Interessen in und außerhalb der Verhandlung vernünftig wahrzunehmen, die Verteidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen sowie Prozesserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.02.1995 – 2 BvR 345/95, NJW 1995, 1951; v. 07.03.1995 – 2 BvR 1509/94, NStZ-RR 1996, 38 [= StV 1995, 617]; BGH, Beschl. v. 08.02.1995 – 5 StR 434/94, BGHSt 41, 16; Urt. v. 04.07.2018 - 5 StR 46/18, NStZ-RR 2018, 320 [sog. Verteidigungsfähigkeit unter Bezugnahme auf Widmaier NStZ 1995, 361]; KK-StPO/Schneider, a.a.O. § 205 Rn. 9; Schmitt, a.a.O. Einl. 97; Stuckenberg, a.a.O. Rn. 20; MüKo-StPO/Wenske, § 205 Rn. 18). Die Anforderungen an die Fähigkeit zur vernünftigen Interessenwahrnehmung sind dabei je nach Verfahrenslage unterschiedlich (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.02.1995 a.a.O.; BGH, Urt. v. 04.07.2018 a.a.O.; Stuckenberg, a.a.O. Rn. 17; Schneider, a.a..O.; Wenske, a.a.O. Rn. 24 f.; Schmitt, a.a.O.; Widmaier a.a.O. S. 362; Bischoff/Kusnik/Bünnigmann StraFo 2015, 222; Rath GA 1997, 214 [224]).

[13] In Vernehmungssituationen kommt es für den Besch. darauf an, ob er in der Lage ist zu entscheiden, ob und inwieweit er sich äußern will, die gegen ihn gerichteten Vorwürfe und im Zusammenhang damit gestellte Fragen oder Vorhalte geistig zu erfassen und den Inhalt seiner Aussage zu überblicken (vgl. LR-StPO/*Becker*, 27. Aufl. 2019, § 231a Rn. 14; KK-StPO/*Gmel*, a.a.O. § 231a Rn. 15; *Schmitt*, a.a.O. § 231a Rn. 11; *Groh/Werner* in: Weber kompakt, Rechtswörterbuch, 5. Ed. 2021, Verhandlungsfähigkeit).

[14] Diese Begriffsbestimmungen erhellen, dass sich die Anforderungen an den psychischen Zustand bei der Verhandlungsfähigkeit einerseits und der Vernehmungsfähigkeit andererseits nicht substantiell unterscheiden, wenn auch der prozessuale Bezugspunkt ein anderer ist. Ein aufgrund seines geistigen Zustands dauerhaft Verhandlungsunfähiger wird nur in Ausnahmefällen (etwa wenn die Verhandlungsunfähigkeit durch die konkrete Prozesssituation ausgelöst wird) vernehmungsfähig im strafverfahrensrechtlichen Sinne sein.

[15] c) Zum Ausgleich etwaiger Defizite des Besch. bei der Wahrnehmung der ihm gesetzlich eingeräumten Rechte sieht das Gesetz für das Sicherungsverfahren in § 140 Abs. 1 Nr. 7 StPO die Mitwirkung des notwendigen Verteidigers vor (vgl. auch BT-Drs. 19/4467, S. 13). Dies entspricht den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 09.03.2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 v. 11.03.2016), die auch auf Verfahren, die die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus zum Gegenstand haben,

Anwendung findet (*EuGH*, Urt. v. 19.09.2019 – C-467/18, Rn. 41 ff.).

**Anm. d. Red.:** BGHSt 67, 12 = NStZ 2022, 573 m. Anm. *Graeber*.

## Kostenentscheidung bei Tod des Angeklagten

StPO § 467

Die Kostenentscheidung richtet sich im Falle des Todes des Angeklagten nach den Grundsätzen, die bei Einstellung des Verfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses allgemein anzuwenden sind.

BGH, Beschl. v. 08.12.2022 - 4 StR 75/22 (LG Bielefeld)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hatte den Angekl. mit Urt. v. 02.02.2018 wegen schweren Raubes in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und wegen versuchten schweren Raubes unter Einbeziehung der Strafen aus einer Vorverurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 9 J. 6 M. verurteilt sowie Einziehungsentscheidungen getroffen. Von einer Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung oder deren Vorbehalt hatte das *LG* abgesehen. Auf die Revision der StA hob der *Senat* diese Entscheidung mit Urt. v. 14.03.2019 (4 StR 444/18 [*BGHR* StGB § 66 Abs 1 Erheblichkeit 9]) im Maßregelausspruch mit den zugehörigen Feststellungen auf und verwies die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das *LG* zurück.

[2] Mit Urt. v. 30.08.2021 hat das *LG* erneut von der Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung oder ihren Vorbehalt abgesehen. Gegen dieses Urt. legte die StA Revision ein. Am 29.03.2022 ist der Angekl. verstorben.

[3] Das Verfahren ist gem. § 206a Abs. 1 StPO einzustellen (vgl. *BGH*, Beschl. v. 08.06.1999 – 4 StR 595/97, *BGHSt* 45, 108 [110 ff.]). Das angegriffene Urt. ist damit gegenstandslos.

[4] Die Kostenentscheidung richtet sich im Falle des Todes des Angekl. nach den Grundsätzen, die bei Einstellung des Verfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses allg. anzuwenden sind. Deshalb fallen die Auslagen der Staatskasse dieser gem. § 467 Abs. 1 StPO zur Last. Jedoch wird in entspr. Anwendung des § 467 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StPO aus Gründen der Billigkeit davon abgesehen, die dem Angekl. insoweit entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen, weil der Angekl. wegen der ihm zur Last gelegten Taten rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt und allein deshalb nicht abschließend über die Frage seiner Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder deren Vorbehalt entschieden worden ist, weil mit seinem Tod ein Verfahrenshindernis eingetreten ist (vgl. BGH, Beschl. v. 21.07.2020 – 2 StR 319/19).

## Einstweilige Unterbringung in Entziehungsanstalt

StPO § 126a; StGB § 64

1. Die einstweilige Unterbringung kommt nicht in allen Fällen des § 64 StGB in Betracht, weil eine (endgültige) Unterbringung des Betroffenen in einer Entziehungsanstalt auch dann möglich ist, wenn er bei Begehung der Tat uneingeschränkt schuldfähig gewesen ist, während § 126a Abs. 1 StPO dringende Gründe auch für die Annahme einer zumindest erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit verlangt.

**StV** 4 · 2023 **213**